

## Besondere Technische Vertragsbedingungen für das Schleifen von mineralischen Böden

Diese „Besonderen Technischen Vertragsbedingungen“ gelten für das Schleifen der Oberflächen, durch Abtragen der Betonsubstanz, von alten oder neuen Estrichen und Betonböden.

1. Das Freilegen von Bewehrung und anderer in der Matrix verborgener Einbauten sind dem Auftragnehmer nicht anzulasten und somit bestehen keine Gewährleistungs- und Mängelansprüche.

2. Die durch das Abschleifen unter Umständen entstehende nicht mehr ausreichende Betonüberdeckung der Bewehrung ist dem Auftragnehmer nicht anzulasten und stellt somit keine Gewährleistungs- und Mängelansprüche dar.

3. Veränderungen des Ablöseverhaltens (z.B. in Bereichen von Fugen, an Profilen, Bruchzonen,) sind nicht dem Auftragnehmer anzulasten und stellen keinen Mangel der Leistung dar.

4. Penetrierte Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe, Säuren, Kaffee und Rotwein können nach dem Schleifen und Einpflegen Verfärbungen hinterlassen, die unter Umständen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln nicht wieder entfernt werden können. Da es sich nach wie vor um einen mineralischen Boden handelt, ist das normal und stellt somit keinen Mangel der Ausführung dar.

5. Ehemals in den Boden eingedrungene Flüssigkeiten können nach dem Schleifen durch Verfärbungen wieder sichtbar werden. Sie sind nicht auf die Schleifarbeiten zurückzuführen und stellen somit keinen Mangel der Ausführung dar.

6. Beim Anschleifen von mineralischen Böden wird die Kornstruktur zum Großteil angeschliffen und freigelegt. Ein **gleichmäßiges** Freilegen der Kornstruktur kann nicht garantiert werden, da die Böden beim Einbau den Baustellenbedingungen unterliegen, d.h. neben freigeschliffenen Bereichen können Bereiche mit geschlossener (aber glatter) Zementleimoberfläche liegen. Dieser Umstand ist systembedingt ganz normal. Dabei spielt auch der Zeitraum des Schleifens eine wichtige Rolle.

Deswegen sollte immer eine Musterfläche angelegt werden, um das Schleifergebnis festzulegen.

7. Ausbrüche von Gesteinskörnungen aus der Bindemittelmatrix sind durch den Ausführenden der Schleifarbeiten nicht zu vertreten und unterliegen somit nicht den Gewährleistungs- und Mängelansprüchen.

8. Angeschliffene Poren und Fehlstellen des Bodens sind systemimmanent und keine Mängel der Schleifarbeiten.

9. Angeschliffene und neue entstehende Risse im Boden können mit geeigneten Reaktionsharzen geschlossen werden, zeichnen sich jedoch optisch sichtbar ab. Sie stellen daher keinen Mangel der Leistung dar.

10. Beim Anschleifen von dünnen Belägen kann die Dauerhaftigkeit des Bodens verändert werden. Diese Veränderung ist nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten.

11. Durch das Anschleifen von Betonböden werden die Ebenheitstoleranzen nicht zwingend verbessert.

12. Maschinentechnisch ist das Schleifen eines Belages bis direkt an aufgehende Bauteile und Ecken nicht möglich. Diese sichtbaren Bereiche stellen kein Mangel dar.

13. Im Bereich der Fugen kann es durch die unterschiedliche Kornverteilung zu optischen Unterschieden kommen.

14. Das Verfahren bietet keinen Schutz gegen Verunreinigungen.